

Betretungs- und Auskunftsrecht nach § 16 TierSchG

1. Die Vorschrift unterscheidet zwischen:

- Betrieben, die der **ständigen** tierschutzrechtlichen **Aufsicht** unterliegen : Absatz 1 Nr. 1 bis 7, 1a, ohne dass konkrete Verdachtsmomente gegen sein müssen, und
- den sonstigen Tierhaltungen, einschließlich der Hobbytierhaltung, die einer tierschutzrechtlichen Überwachung nur **bei konkreten Anlass** – Verdacht auf Verstoß gegen Verhaltenspflichten nach § 2 TierSchG-, zugänglich sind: Abs. 2 u.3

2. Beide Gruppen sind gegenüber den Veterinärbehörden auskunftspflichtig-: § 16 Abs. 2

- Betriebe nach der Aufzählung in Abs. 1 immer,
- die übrigen Tierhalter nur **bei konkretem Anlass**, der vor Ort zu eröffnen ist – mündlich reicht!

Die Auskunftspflicht trifft jede Einrichtung und Person, die Adressat einer tier – schutzrechtlichen Anordnung werden kann, insbes.: Halter, Betreuer, Pfleger, Mitarbeiter, Zeugen, Sachverständige.

3. Der Umfang der Auskunftspflicht wird durch die Überwachungsaufgabe der Behörde bestimmt, also z.B. Angaben zu Zahl, Pflege, Unterbringung, Versorgung und Aufenthalt der Tiere usw.

3. Das gleiche gilt für die die Duldungs- und Mitwirkungspflichten nach Abs. 3.

4. Das Betretungsrecht:

- gilt für Betriebe nach Abs. 1 **und** Tierhalter unbeschränkt für: Grundstücke, Geschäftsräume, Wirtschaftsgebäude und Transportmittel des Auskunftspflichtigen (§ 16 Abs. 3 Nr.1),
- **während der Geschäftszeiten;**
- **außerhalb der Geschäftszeiten**, gilt: nur **bei Gefahr im Verzug**, dürfen diese Räume, sowie die **Wohnungen** der Auskunftspflichtigen betreten werden : § 16 Abs. 3 Nr. 2 a und b.

Das Grundrecht auf Unverletzlichkeit der Wohnung nach Art. 13 GG ist in § 16 Abs. 3 Nr. 2b, letzter Halbsatz insoweit eingeschränkt. Einer vorgehenden richterlichen Anordnung bedarf es gerade nicht : VG Würzburg B.v.15.05.2007 – W 5 S 07.624; OLG Schleswig-H. - Ss OWI 44/07- vom 12.04.2007

5. Bei Widerstand kann die Duldungspflicht durch mündliche Anordnung oder (vorbereiteten) schriftlichen VA mit Sofortvollzugsbegründung sowie den Mitteln des Verwaltungszwanges durchgesetzt werden